

Blockweite „LOTTO 6aus49-Sonderauslosung“
zu den Ziehungen am Mittwoch, 18.03.2020 und Samstag, 21.03.2020

Teilnahmebedingungen

In der Lotterie „LOTTO 6aus49“ wird im Deutschen Lotto- und Totoblock am Mittwoch, 18.03.2020 und am Samstag, 21.03.2020 ohne Mehreinsatz die zusätzliche Gewinnklasse:

1.000 x 1.000,00 Euro

ausgespielt.

Teilnahmeberechtigt sind bei der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG alle in Nordrhein-Westfalen an der Ziehung am Mittwoch, 18.03.2020 und/oder der Ziehung am Samstag, 21.03.2020 an der Lotterie „LOTTO 6aus49“ teilnehmenden Spielaufträge.

Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinnes schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinnes mit derselben Teilnahme aus.

Die Ermittlung der Gewinne, aus den, entsprechend dem Anteil am Fonds „LOTTO“, auf Nordrhein-Westfalen zugelosten Gewinnen, erfolgt durch eine zufallsabhängige Ziehung. Die Ziehung findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch Angabe der ersten 14 Ziffern der im unteren Teil der Spielquittung aufgedruckten Spielquittungsnummer, bzw. bei Teilnahme per Internet durch Angabe der ersten 14 Stellen der Spielauftragsnummer in der Zeitschrift „Glück“- Nr. 14 vom 31.03.2020 und im Internet-Angebot der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG unter www.westlotto.de. Zusätzlich wird bei Teilnahme per DauerTipp auch die entsprechende DauerTipp-Nummer angegeben. Mit Ausnahme der DauerTipp- und Internet-Spielaufräge wird bei den Gewinnern zusätzlich noch der Name, die Straße und der Ort der Annahmestelle, in der der Spielauftrag gespielt wurde, angegeben.

Die Gewinner werden bei Teilnahme mittels einer WestLotto-Karte, eines DauerTipps oder bei Teilnahme per Internet zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

Den Gewinnern wird bei Teilnahme mittels DauerTipp oder per Internet der Gewinnbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Bei Teilnahme mittels WestLotto-Karte erfolgt die Gewinnauszahlung abhängig von der gewählten Auszahlungsoption. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

Münster, den 06.11.2019